

Lassen sich Diskriminierungen im Fußball quantifizieren? – Ein Beitrag über Anspruch und Wirklichkeit

Thaya Vester und Stephan Osnabrügge

Gliederung

- | | |
|--|--|
| 1. Einleitung | 3. Erfordernis einer Quantifizierung von Diskriminierungen |
| 2. Antidiskriminierungsarbeit im Fußball | 4. Bisherige Probleme bei der Erfassbarkeit |
| 2.1 Auf internationaler Ebene (FIFA und UEFA) | 5. Schaffung eines neuen Instruments |
| 2.2 Auf Ebene des DFB bzw. seiner Regional- und Landesverbände | 6. Bewertung und Ausblick |

1. Einleitung

Obwohl niemand in Abrede stellen dürfte, dass Diskriminierung ein häufig auftretendes Thema im (Amateur-)Fußball ist, hält sich das Wissen um Art und Ausmaß des Problemfelds sehr in Grenzen. Dies wiederum erschwert die Aufarbeitung und Präventionsarbeit.

Worin begründet sich dieses Manko? Die Auseinandersetzung mit (Anti-) Diskriminierung ist sowohl in der deutschen Gesellschaft als auch im Fußballsport eher jüngerer Natur. Das Kernthema selbst ist schwierig zu greifen, womit auch der Sockel fehlt, das Phänomen quantitativ adäquat erfassen zu können. *Peucker* und *Lechner* halten es gar für ein Ding der Unmöglichkeit, „ein verlässliches Bild vom exakten quantitativen Ausmaß von Diskriminierung zu zeichnen – dafür sind diese sozialen Phänomene zu vielschichtig und zu sehr im ständigen Wandel begriffen“.¹ Auch wenn dieser negativen Feststellung weitestgehend zugestimmt werden muss, sollte dennoch zwingend der Versuch gewagt werden, diesem Mangel im Bereich des Fußballs zu begegnen. Für einen solch eng umfassten gesellschaftlichen Teilbereich ist die Unternehmung, ein eigenes Lagebild zu erstellen, um ein Vielfaches einfacher und realistischer als auf gesamtgesellschaftlicher Ebene. Sie ist zudem zwingend notwendig, um den satzungs-

¹ *Peucker/Lechner* (2010), S. 9.

gemäßen Aufträgen der Fußball-Verbände (vgl. zum Beispiel § 4 der Satzung des DFB) nachkommen zu können, Ausgrenzung und Diskriminierung aktiv entgegen zu wirken. Im Deutschen Fußball-Bund (DFB) sind knapp 7 Millionen Menschen organisiert, die in den etwa 25.000 Vereinen unter dem Dach des DFB spielen oder sich ehrenamtlich engagieren. Diskriminierung und Ausgrenzung als gesellschaftliches Phänomen sind also zwingend auch Diskriminierung und Ausgrenzung im organisierten Fußball und seinem Umfeld.

Der Beitrag möchte einen Überblick über den Status quo der Antidiskriminierungsarbeit liefern, um sodann die derzeitigen Möglichkeiten zur Sichtbarmachung von Diskriminierungsvorfällen aufzuzeigen. Dabei wird zum einen ein neues Instrument, das vom DFB zur Saison 2014/2015 installiert wurde, vorgestellt sowie erste Ergebnisse dessen präsentiert und kritisch beleuchtet.

2. Antidiskriminierungsarbeit im Fußball

Inzwischen ist das Unrechtsbewusstsein im Zusammenhang mit Diskriminierungen in der Zivilgesellschaft so weit ausgeprägt, dass sich dieses auch rechtlich niederschlägt. Im vergangenen Jahrzehnt gab es mehrere Neuerungen im Privatrecht.² Eine weitestgehend parallele Entwicklung findet sich auch im Bereich des Fußballs. Den verschiedenen (Dach-)Organisationen entsprechend erfolgt diese Arbeit auf unterschiedlichen Ebenen, die nachstehend vorgestellt werden.

2.1 Auf internationaler Ebene (FIFA und UEFA)

Das Exekutivkomitee des Weltfußball-Verbandes FIFA positionierte sich erstmals im März 2000 aktiv in einer „*Erklärung gegen Rassismus*“. Auf Basis der Erkenntnisse einer eigens durchgeführten Konferenz wurde anlässlich des außerordentlichen FIFA-Kongresses am 7. Juli 2001 in Buenos Aires durch die Delegierten eine Resolution gegen Rassismus verabschiedet.³

Ausgangspunkt war dabei die Zunahme von Vorfällen mit rassistischem Hintergrund in Fußballstadien und bei anderen fußballbezogenen Aktivitäten, die der Kongress „mit großer Betroffenheit“ zur Kenntnis nahm.⁴ Der Resolution folgte sodann die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Statuten (Art. 3 der Statuten), das FIFA-Disziplinarreglement (Art. 58) und den Ethikkodex (Art. 1).

2 Von größter Bedeutung ist diesbezüglich das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das am 18.08.2006 in Kraft getreten ist.

3 *Fédération Internationale de Football Association* (2001).

4 *Fédération Internationale de Football Association* (2001).

Anlässlich des FIFA-Kongresses im Mai 2013 verabschiedete die FIFA schließlich ihre „*Resolution gegen Rassismus und Diskriminierung*“, mit der die „zero tolerance“-Politik der FIFA begründet wurde.⁵ Seitdem wird unter anderem bei allen Wettbewerben ein konkreter Aktionsplan gegen Diskriminierungen eingefordert.

Der europäische Fußball-Dachverband UEFA engagiert sich gegen Diskriminierung vor allem durch die Mitgliedschaft im Netzwerk FARE, einem Netzwerk aus Fangruppen, Amateur- und Breitensportvereinen als auch aus NGOs und Menschenrechtsorganisationen.⁶ Im Rahmen dieses Netzwerks initiiert die UEFA unterschiedlichste Maßnahmen und Veranstaltungen, so beispielsweise das Seminar „*Breaking the Glass Ceiling*“ im Dezember 2014. Der Wille zur Diskriminierungsfreiheit ist in Art. 2 der UEFA-Statuten niedergelegt, konkrete Strafandrohungen enthält Art. 14 der UEFA Rechtspflegeordnung.

2.2 Auf Ebene des DFB bzw. seiner Regional- und Landesverbände

Der DFB, der als eingetragener Verein organisiert ist, hat bereits in seinen Verbandszwecken (§ 4 der Satzung) den Willen zur Diskriminierungsfreiheit verankert und bekennt sich aktiv zu seiner umfassenden gesellschaftlichen Verantwortung. In der Vergangenheit wurden die entsprechenden Satzungsaufträge mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen bearbeitet, wobei unmittelbar dem Oberbegriff Diskriminierung zuzuordnende Themen wie Homophobie und Rechtsextremismus verstärkt seit 2007 im Blick stehen.

Der DFB baut seine Maßnahmen aus einer Kombination von Fördern und Sanktionieren auf. Besonders faires oder integrierendes Verhalten wird dabei herausgestellt und geehrt, zum Beispiel im Rahmen des Mercedes-Benz/DFB-Integrationspreises sowie bei der jährlichen Verleihung des Julius Hirsch Preises. Ausgezeichnet werden dabei Personen, Initiativen und Vereine, die sich als Aktive auf dem Fußballplatz, als Fans im Stadion, im Verein und in der Gesellschaft beispielhaft und unübersehbar für die Unverletzbarkeit der Würde des Menschen und gegen Antisemitismus und Rassismus, für Verständigung und gegen Ausgrenzung von Menschen einsetzen.

Die positiven, förderlichen Maßnahmen des DFB werden begleitet von besonderen Sanktionsnormen für Fälle diskriminierendes Verhaltens mit hohen Strafen, beispielsweise Geldstrafen von 12.000 € bis zu 100.000 €, Punktabzug bis hin zum Zwangsabstieg oder Spiele unter Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 9 RuVO/

⁵ *Fédération Internationale de Football Association* (2013).

⁶ Vgl. *Thaler* (2015).

DFB). Dieser bundesrechtlichen Norm folgen alle Landes- und Regionalverbände mit eigenen Spezialtatbeständen in den jeweiligen Rechtsordnungen.

3. Erfordernis einer Quantifizierung von Diskriminierungen

In Ergänzung dieser Maßnahmen verankerte der DFB auf Basis eines Beschlusses des DFB-Bundestags 2013 im *Masterplan Amateurfußball* das Ziel der „Entwicklung angemessener Präventions- und Reaktionsmaßnahmen für Vereine“ hinsichtlich von Gewaltvorfällen im Amateurfußball.⁷ Um dieses Ziel erreichen zu können, ist es selbstredend erforderlich, das Themenfeld genau zu kennen; worin besteht das Problem und – vor allem – wie groß ist es?

Erreicht werden soll daher eine „Transparenz über Umfang und [...] Klassifizierung von Gewaltvorfällen im Amateurfußball“, weswegen eine „flächendeckende Datenerfassung zur Erhebung von Gewaltvorfällen“ angestrebt wird.⁸ In den Sitzungen der damals zuständigen DFB-Arbeitsgruppe *Gewalt(-prävention) im Amateurfußball* (heute: *Fair Play & Gewaltprävention*) entschieden sich die Verantwortlichen recht rasch dafür, neben der Erfassung von „klassischer“ Gewalt auch den Sachverhalt der Diskriminierung zu berücksichtigen, nicht zuletzt, da solche (zumeist verbalen) Entgleisungen häufig Auslöser für Gewalttaten darstellen.

Doch Diskriminierungen im Fußball sind oftmals nur schwer zu fassen. Wenn auch plakativ ausgedrückt, beinhaltet *Degeles* Formulierung „Fußball verbindet – durch Ausgrenzung“⁹ viel Wahres. Die antipodische Aufteilung in ein „Wir“ und „Ihr“ ist insbesondere im Fußballsport beziehungsweise den dazugehörigen Fankulturen fest verankert. Zwar gibt es sehr offenkundige, zum Beispiel rassistische Entgleisungen, aber auch andere „Zwischentöne“, bei denen sich die Grenzziehung zwischen Ausdruck von Fankultur und Diskriminierung deutlich schwieriger gestaltet.¹⁰ So gehört die Zuschreibung negativer Eigenschaften zur Abwertung des Gegners für viele – mindestens zur Stärkung des eigenen Gruppenverständnisses – mit zum Fan-Dasein. Je nach Ausprägung kann man von Abgrenzung sprechen, die noch tolerabel ist; es steht jedoch außer Frage, dass das Maß zur nicht akzeptablen Ausgrenzung spätestens dann überschritten ist, wenn tatsächlich gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zu Tage tritt.

7 *Deutscher Fußball-Bund e.V.* (2013), S. 10.

8 *Deutscher Fußball-Bund e.V.* (2013), S. 10.

9 *Degele* (2013).

10 *Dembowski/Gabler* (2015), S. 14 ff.

Selbst im Hinblick auf solch offensichtliche Grenzüberschreitungen konnte in der Vergangenheit keine genaue Aussage darüber getroffen werden, in welchem Ausmaß sie im Fußball tatsächlich auftreten.

Auch auf wissenschaftlicher Ebene bestehen diesbezüglich große Lücken. Die vorhandenen Forschungsarbeiten zum Themenkomplex *Diskriminierung und Fußball* beschäftigen sich in der Regel mit dem Profifußball beziehungsweise Fankulturen,¹¹ aber nur selten mit den Vorkommnissen im Amateurfußball. Das rare Material beschränkt sich daher eher auf qualitative Aussagen, die die Problematik aufgreifen und beispielartig beschreiben,¹² oder aber umfasst „nur“ Teilbereiche von Diskriminierungen (etwa Antiziganismus¹³ oder Antisemitismus¹⁴). Erst seit kurzem findet auch im sportwissenschaftlichen Bereich eine vermehrte Aufarbeitung von Diskriminierungsproblematiken statt.¹⁵

4. Bisherige Probleme bei der Erfassbarkeit

Dass es an belastbaren Zahlen zur Häufigkeit von Diskriminierungen mangelt, hat also mehrere Ursachen. Freilich nahmen die Fußballverbände spätestens seit 2002 klare Positionen zu diesen Themen ein, versäumten es aber, ein präzises Lagebild zu erstellen und somit einen nachvollziehbaren methodischen Ansatz zu suchen. Inzwischen wurden und werden einzelne Teilbereiche von Diskriminierung sorgfältig aufgearbeitet, zum Beispiel bei Rassismus und Homophobie, seit kurzer Zeit verstärkt im Bereich des Sexismus. Dennoch blieb die Frage, wie man die Häufigkeit solcher Vorkommnisse statistisch sinnvoll erfassen kann, lange Zeit unbeantwortet.

In der Theorie müsste es durch die eigens geschaffenen Tatbestände ein Leichtes sein, ein Lagebild aufgrund von abgeurteilten Diskriminierungen zu erstellen. Die Praxis jedoch sieht anders aus: Zum einen erschwert der föderale Aufbau eine umfassende Übersicht über alle Diskriminierungen, da die einzelnen Landes- beziehungsweise Regionalverbände mit verschiedenen Einzelnormen mit unterschiedlichen Adressaten (Trainer, Spieler, Vereine etc.) aufwarten. Aber selbst, wenn man die Hürde der divergierenden Tatbestände überwände, stellt sich das nächste Problem.

Würde man sich auf diese Aburteilungen stützen, würde dies – ganz abgesehen von der (immer bestehenden) Dunkelfeldproblematik – ein komplett falsches Bild

11 Z.B. Gabler (2013); Degele (2013).

12 Z.B. Endemann (2015); Pilz (2014).

13 Tölva (2015).

14 Schubert (2015).

15 Nolte (2016).

liefern; erste Analysen der Autorin ergaben, dass eine alleinige Konzentration auf diese Daten eine exorbitante Unterschätzung des Problembereichs zur Folge hätte. So wurden beispielsweise in einer kompletten Hinrunde eines Landesverbandes nur 13 Verfahren festgestellt, die explizit die dort geltenden Diskriminierungsparagraphen zum Gegenstand hatten (sechs Fälle durch Trainer und sieben Fälle durch Spieler). Hinzu kommt, dass von diesen Verfahren dann zwei eingestellt wurden und ein weiteres in einem Freispruch endete. Demgegenüber steht die Zahl von rund 40.000 absolvierten Spielen. Angesichts der sonstigen gesellschaftlichen Verbreitung von Ausgrenzung liegt doch sehr nahe, dass dies nicht im Geringsten der tatsächlichen Belastung entsprechen kann.

Es ist also keinesfalls ausreichend, sich für ein Lagebild ausschließlich auf die jeweiligen Verfahren, die auf ebendiesen Paragraphen beruhen, zu stützen. In einer Stichprobe wurden dementsprechend unzählige Sachverhalte gefunden, die eindeutig den Tatbestand der Diskriminierung erfüllen, die jedoch unter die Tatbestände „Beleidigung“ und „Unsportliches Verhalten“ subsumiert wurden. Selbst wenn die Diskriminierungen in den Kenntnisbereich der Sportgerichte fielen, erfolgte also nicht stets eine entsprechende Verurteilung, sodass die Sachverhalte dann aus dem Datenmaterial auch nicht schematisch zu extrahieren waren.

Dies ist zum Teil der Komplexität des Themas geschuldet, die es nicht gestattet, einfach bestimmte Äußerungen und Handlungen als Diskriminierung zu definieren, da der Diskriminierungsgehalt maßgeblich von den Eigenschaften der beteiligten Personen abhängig ist. Eine eindeutige Unterscheidung zwischen einer Beleidigung und einer Diskriminierung kann daher auch für einen (Laien-)Sportrichter eine große Herausforderung darstellen.

Daneben lässt sich vermuten, dass es sportgerichtlich durchaus auch bewusste Verschiebungen aus Diskriminierungstatbeständen in weniger hart sanktionierte Tatbestände geben könnte. Durch hohe Strafen möchten die sportpolitischen Verantwortungsträger zum Ausdruck bringen, welch großer Unrechtsgehalt Diskriminierung zugewiesen wird. Zudem sollen sie Abschreckungswirkung zeigen. Die an der Fußballbasis agierenden Sportrichter allerdings sehen die im Zweifel existenzvernichtende Wirkung der Strafrahmen auf Amateurvereine, vermeiden daher eine Verurteilung wegen Diskriminierung und weichen auf den Tatbestand der Beleidigung aus. Trotz bestehender Verbandsordnungen gibt es daher nur sehr wenige Fälle, die auch tatsächlich im Rahmen der jeweiligen Spezialnormen abgeurteilt werden. Die Fußballverbände reagieren darauf teilweise, indem sie die Strafhöhe an die besondere Situation von Amateurvereinen anpassen (zum Beispiel § 12 RuVO Westdeutscher Fußballverband mit Geltung ab dem 1. Juli 2017).

Vorerst scheidet deshalb der Weg der Messbarkeit über Sportgerichtsurteile aus. Möchte man also zum Zwecke einer statistischen Erfassbarkeit an diese

Sachverhalte gelangen, ohne jedes Sportgerichtsurteil lesen zu müssen (was faktisch ausgeschlossen ist), ist ein alternatives Vorgehen erforderlich. Dies erkannten auch die Verantwortlichen des DFB und wählten eine andere methodische Herangehensweise.

5. Schaffung eines neuen Instruments

Bereits in den 2000er Jahren unternahm der DFB den Versuch eines „Informations- und Meldesystems für Ereignisse sicherheitsrelevanter Bedeutung im gesamten deutschen Fußball“, das sich aber aus vielerlei Gründen nicht etablieren konnte.¹⁶

Im Nachgang des DFB-Bundestags im Jahr 2013 wurde nach einer neuen Lösung gesucht und sodann ein Instrument erdacht: die „Gesamtstörungslage“ wird nun nicht mehr separat, sondern in einem bereits bestehenden System, dem *DFBnet Spielbericht*, erfasst.¹⁷ Das Tool des elektronischen Spielberichts, umgangssprachlich auch als Online-Spielbericht bezeichnet, kommt inzwischen beim Großteil aller Spiele zum Einsatz (Saison 2016/2017: in 86 % aller Spiele). Seine flächendeckende Nutzung ist zudem als verbindliches Ziel im *DFB-Masterplan Amateurfußball* festgeschrieben. Im elektronischen Spielbericht wurde ein zusätzlicher Tab mit mehreren Fragen eingefügt. Bevor alle weiteren Angaben, also etwa das Spielergebnis etc., eingegeben werden können, wird nun abgefragt, ob es beim Spiel zu Gewalt und/oder Diskriminierung gekommen ist.

Als Folge liegen über ausnahmslos alle Spiele, in denen der Online-Spielbericht zum Einsatz kommt, Informationen vor, da diese Angabe obligatorisch ist. Sobald die Unparteiischen anklicken, dass es einen Vorfall gab, müssen sie in einem Datenblatt spezifizieren, welche Personengruppen auf Täter- und Opferseite beteiligt waren und ob dieser Vorfall einen Spielabbruch zur Folge hatte.¹⁸ Zur Unterstützung ihrer Einschätzung stehen den Schiedsrichtern Merkblätter zur Verfügung, wobei von großer Bedeutung ist, dass sie nicht überprüfen sollen, ob sportrechtliche Tatbestände erfüllt wurden, da dies originäre Aufgabe der Sportgerichte ist. Das Ziel ist vielmehr die Abfrage eines „lebensnahen“ Sachverhalts.

Das Ergebnis veröffentlicht der DFB inzwischen jeden Spätsommer als Lagebild der jeweils vergangenen Saison. Für die Saison 2015/2016 und 2016/2017 liegen diese Daten vor:

16 Vester (2014), S. 572.

17 Zajonc et al. (2014), S. 95.

18 Vester/Osnabrügge (2017), S. 14.

Tabelle 1: Erfasste Daten des Tabs „Vorkommnisse“

	Saison 2016/2017	Saison 2015/2016
Spiele	1.570.730 (100 %)	1.588.434 (100 %)
Online-Spielbericht	1.353.379 (86 %)	1.342.019 (84,5 %)
davon mit Störung	6.696 (0,49 %)	6.517 (0,49 %)
davon mit Gewalthandlung	4.212 (0,31 %)	3.826 (0,29 %)
davon mit Diskriminierung	2.858 (0,21 %)	3.078 (0,23 %)
Spielabbrüche	672 (0,05 %)	717 (0,05 %)

Wie die *Tabelle 1* zeigt, scheinen Störfälle in Form von Gewalthandlungen oder Diskriminierungen ein – in Relation zur Gesamtzahl aller Spiele – seltenes Ereignis zu sein. Die doch recht deutliche Konstanz der Daten kann zudem als erstes Indiz dafür gewertet werden, dass das Tool grundsätzlich geeignet ist, die gewünschten Sachverhalte zu erfassen.

6. Bewertung und Ausblick

Die Einführung des Tools kann als großer Erfolg gewertet werden, da nun erstmals Daten für das gesamte Bundesgebiet vorliegen, die nach einheitlich definierten Kriterien erhoben wurden. Dennoch hat das System Schwachstellen, die im Folgenden erläutert werden.

Nach der Pilotsaison 2014/2015 zeigte sich bei einer internen Überprüfung einer Stichprobe von im Tab gemeldeten Sachverhalten mit den nachfolgenden Sportgerichtsurteilen, dass bezüglich der korrekten Beantwortung der Fragen durchaus Schwierigkeiten bestanden. Dabei gab es erwartungsgemäß nur wenige Probleme bei der Einordnung einer Gewalthandlung (zum Beispiel in Abgrenzung zu rohem Spiel), bei den Diskriminierungen hingegen zeigten sich Besonderheiten. Es wurde ein sogenanntes *Overreporting* festgestellt, was bedeutet, dass die Grenze, ab wann sich eine Beleidigung als eine Diskriminierung qualifiziert, häufig zu niedrig angesetzt wurde.¹⁹ Dies war vor allem dann festzustellen, wenn der verbale Angriff der eigenen Person galt; Aussprüche wie „Schiri, du blinde Arschgeige!“ haben zwar einen (stark) beleidigenden, nicht aber diskriminierenden Charakter.

¹⁹ Vgl. *Schiedsrichter-Zeitung* 5/2015, das Feld „Vorkommnisse“ wird präzisiert, S. 30 f.

So wurde deutlich, dass den Schiedsrichtern verbesserte Anleitungen auf den Weg gegeben werden müssen, weswegen sowohl der Tab als auch das zugehörige Merkblatt überarbeitet wurden. Zudem wurde ein umfangreiches E-Learning-Tool aufgelegt, welches seit der Saison 2016/2017 Anwendung in der Schiedsrichterausbildung findet.

Um zu überprüfen, inwieweit diese Maßnahmen Früchte tragen, führte der DFB sein wissenschaftliches Monitoring der Meldungen fort, an dem auch die Autorin beteiligt ist. Wenngleich die Meldequalität der Daten von Saison zu Saison merklich stieg, blieb zuletzt ein nicht unwesentlicher Anteil von Fällen, die als *Overreporting* einzustufen sind.

Daneben gibt es ein weiteres großes Manko: durch den *Tab Vorkommnisse* können nur Diskriminierungen erfasst werden, die den „Filter Schiedsrichter“ erfolgreich passiert haben. Wenn der Schiedsrichter einen Vorfall schlichtweg nicht wahrnimmt oder er ihm nicht unmittelbar berichtet wird, kann dieser ebenso wenig registriert werden wie diejenigen Sachverhalte, die der Schiedsrichter bewusst ignoriert; ganz zu schweigen von der Möglichkeit, dass der Schiedsrichter selbst als Diskriminator auftritt.

Da bestimmte Fallkonstellationen somit nicht erfasst werden können, obwohl diese durchaus ins Hellfeld gelangen, bietet es sich an, eine Gegenprobe von abgeurteilten Diskriminierungen vorzunehmen. Die Autorin überprüfte daher, ob die Vorkommnisse der 13 „offiziellen“ Diskriminierungsverfahren des untersuchten Landesverbandes (Hinrunde der Saison 2015/2016) im Tab des Online-Spielberichts vermerkt worden waren. Nur bei drei Fällen wurden die Angaben wie erfordert getätigt. In den zehn anderen Verfahren, in denen nach dem einschlägigen Diskriminierungsparagrafen abgeurteilt wurde, fand sich hingegen kein entsprechender Eintrag im Tab. Bei vier dieser zehn Fälle lag die Ursache hierfür darin begründet, dass Meldungen von Vereinen beziehungsweise Dritten den Ausschlag zu Ermittlungen des Sportgerichts gaben, da der Schiedsrichter den Vorfall nicht zur Kenntnis nehmen konnte (zum Beispiel bei Vorfällen in der Kabine). In den restlichen sechs Fällen registrierte der Unparteiische den Vorfall jedoch und verfasste auch einen Sonderbericht, machte aber aus unersichtlichen Gründen keine Angaben im Vorkommnisse-Tab.

Gewiss ist die Datengrundlage für abschließende Aussagen noch nicht groß genug. Dennoch dürfte deutlich werden, dass hier ein nicht zu unterschätzender Problembereich existiert.

Was bedeutet dies im Ergebnis? Inwieweit nähern sich die erfassten Zahlen nun also dem tatsächlichen Aufkommen an? Einerseits gibt es innerhalb des Tools ein durchaus beachtliches *Overreporting* von Diskriminierungsmeldungen, was zu einer Überschätzung des Phänomens führen würde. Andererseits werden bestimmte

Fallkonstellationen bei dieser Herangehensweise gar nicht erst erfasst, wodurch wiederum von einem potentiellen *Underreporting* auszugehen ist.

Der Einbezug von Sportgerichtsurteilen als zusätzliche Datenquelle für ein umfassendes Lagebild ist demnach unabdingbar, da sich die alleinige Stützung auf die (Online-)Spielberichte störanfälliger als erwartet gestaltet. Die zunehmende Digitalisierung der Verwaltung des Spielbetriebs und der Sportgerichtsbarkeit wird eine Datenerhebung – und damit neue Möglichkeiten für ein umfassenderes Lagebild – in Zukunft wesentlich erleichtern. Auch plant der DFB derzeit eine Empfehlung für seine Landes- und Regionalverbände zur Schaffung einer zentralen Anlaufstelle bei Gewalt, Diskriminierung und Extremismus. Dies wäre unter Umständen ein zusätzlicher Datenzugang, der sowohl für den Verband als auch die Wissenschaft neue Erkenntnisse liefern könnte.

Noch völlig ausgeklammert ist durch dieses Vorgehen jedoch das Dunkelfeld, dessen Erfassung ebenfalls interessante Einsichten zu Tage fördern dürfte.

Literatur

- Degele, N. (2013): Fußball verbindet – durch Ausgrenzung. Wiesbaden: Springer VS.
- Dembowski, G./Gabler, J. (2015): Wir sind besser als die anderen. Stichworte zur Abgrenzung und Ausgrenzung im Fußball. In: Endemann, M./Claus, R./Dembowski, G./Gabler, J. (Hg.): Zurück am Tatort Stadion. Diskriminierung und Antidiskriminierung in Fußballkulturen. Göttingen: Verlag Die Werkstatt, S. 14-26.
- Deutscher Fußball-Bund e.V. (2013): Zukunftsstrategie Amateurfußball: Masterplan 2013-2016. Ziele – Handlungsfelder – Umsetzung. Frankfurt a.M.: Eigenverlag.
- Endemann, M. (2015): Ganz unten. Neonazistische Einflüsse im Amateur- und Freizeitbereich. In: Endemann, M./Claus, R./Dembowski, G./Gabler, J. (Hg.): Zurück am Tatort Stadion. Diskriminierung und Antidiskriminierung in Fußballkulturen. Göttingen: Verlag Die Werkstatt, S. 223-241.
- Fédération Internationale de Football Association (2001): Resolution des außerordentlichen FIFA-Kongresses, Buenos Aires, 7. Juli 2001, in: <http://de.fifa.com/sustainability/news/y=2007/m=5/news=au%C3%9Ferordentlicher-fifa-kongress-buenos-aires-resolution-518220.html> [letzter Aufruf: 05.01.2018].
- Fédération Internationale de Football Association (2013): Resolution gegen Rassismus und Diskriminierung. 63. FIFA-Kongress, Buenos Aires, 30. und 31. Mai 2013, in: https://resources.fifa.com/mm/document/afsocial/anti-racism/02/08/56/92/fifa-paper-against-racism-de-def_german.pdf [letzter Aufruf: 05.01.2018].
- Gabler, J. (2013): Die Ultras. Fußballfans und Fußballkulturen in Deutschland. 5., erweiterte Auflage. Köln: PappyRosa Verlag.
- Nolte, M. (2016): Diskriminierungsverbote im Fußball – Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Deutsche Sporthochschule Köln, Institut für Sportrecht.

- Peucker, M./Lechner, C. (2010): Machbarkeitsstudie: „Standardisierte Datenerhebung zum Nachweis von Diskriminierung!? – Bestandsaufnahme und Ausblick“, in: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Expertise_Machbarkeitsstudie_Statistische_Datenerhebung.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [letzter Aufruf: 05.01.2018].
- Pilz, G.A. (2014): Rassismus, Diskriminierung und Rechtsextremismus im Sport: Konsequenzen für präventives Handeln. *Forum Kriminalprävention*, 2014 (1), S. 10-13.
- Schubert, F. (2015): Antisemitismus in Fußball-Fankulturen. In: Endemann, M./Claus, R./Dembowski, G./Gabler, J. (Hg.): Zurück am Tatort Stadion. Diskriminierung und Antidiskriminierung in Fußballkulturen. Göttingen: Verlag Die Werkstatt, S. 90-101.
- Thaler, H. (2015): The Beautiful Game. Antidiskriminierungsarbeit im europäischen Fußball. In: Endemann, M./Claus, R./Dembowski, G./Gabler, J. (Hg.): Zurück am Tatort Stadion. Diskriminierung und Antidiskriminierung in Fußballkulturen. Göttingen: Verlag Die Werkstatt, S. 316-326.
- Tölva, J. (2015): „Zick, Zack, Zigeunerpack“. Antiziganismus in Fußball und Gesellschaft. In: Endemann, M./Claus, R./Dembowski, G./Gabler, J. (Hg.): Zurück am Tatort Stadion. Diskriminierung und Antidiskriminierung in Fußballkulturen. Göttingen: Verlag Die Werkstatt, S. 102-111.
- Vester, T. (2014): Immer häufiger, immer brutaler? Ein Überblick zur Entwicklung des Gewaltaufkommens im Amateurfußball. *Kriminalistik*, 2014 (10), S. 572-576.
- Vester, T./Osnabrügge, S. (2017): Diskriminierungsfreiheit im Fußballsport – Zur (Er-)Fassbarkeit von Diskriminierungen im deutschen Amateurfußball. *Forum Kriminalprävention*, 2017 (1), S. 13-15.
- Zajonc, O./Kirchhammer, D./Pilz, G.A. (2014): Gewalt(-prävention) im deutschen Amateurfußball. Wissenschaftliche Begleitung eines Projekts des Deutschen Fußball-Bundes. In: Kuhlmann, D. (Hg.): Sport, Soziale Arbeit und Fankulturen – Positionen und Projekte. Hildesheim: Arete Verlag, S. 95-105.